

Der Gemeinsinn: Das Ethos des Gemeinwesens

von Michael Breisky

Der Gemeinsinn ist die Bereitschaft, sich für das eigene Gemeinwesen einzusetzen. Der Rechtsphilosoph Ernst-Wolfgang Böckenförde sah im Gemeinsinn das verbindende Ethos, das einen Staat zu einem echten Gemeinwesen werden lasse, weil es seinen Bürgern nachhaltigen Zusammenhalt ermögliche. Der Gemeinsinn beinhaltet die Bejahung des Fortbestands der eigenen kulturellen Identität sowie eine positive Grundstimmung gegenüber der eigenen Geschichte. Im europäischen Kulturraum beruht dieses Ethos auf Christentum, Aufklärung und Humanismus als kulturellen Quellen. Staaten können Gemeinsinn aus eigener Kraft nicht erzeugen und Gesetze oder ein abstrakter „Verfassungspatriotismus“ ihn nicht ersetzen, wo es an ihm mangelt.

Am 24. Februar 2019 verstarb ein Mann, von dem ein knapper Satz als „das $E = mc^2$ der Staatsrechtslehre“ bezeichnet wurde.¹ Mit Einstein auf eine Stufe gestellt wurde hier der 1930 geborene Rechtsphilosoph und Richter am deutschen Bundesverfassungsgericht, Ernst-Wolfgang Böckenförde. Das nach ihm benannte Diktum lautet: „Der freiheitliche Verfassungsstaat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“. Es gibt also auch Dinge in der Organisation des Staates, die selbst das Verfassungsgesetz – als die absolute Spitze im Stufenbau der Rechtsordnung – respektieren muss.

Böckenförde zufolge muss der liberale Verfassungsstaat das Wagnis einer Selbstbegrenzung eingehen, um wahre Freiheit sichern zu können: „Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben“; er würde damit – nun auf säkularisierter Ebene – „in jenen Totalitätsanspruch“ zurückfallen, „aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“²

Es ist das also nicht etwa eine Selbstbegrenzung des Staates vor Beliebigkeit, sondern vor konkreten, aus anderer Quelle fließenden Werten. Böckenförde weiter: Dieser Staat „braucht ein verbindendes Ethos, eine Art ‚Gemeinsinn‘ bei denen, die in diesem Staat leben. Die Frage ist dann: Woraus speist sich dieses Ethos? [...] man kann sagen: zunächst von der gelebten Kultur. Aber was sind die Faktoren und Elemente dieser Kultur? Da sind wir dann in der Tat bei Quellen wie Christentum, Aufklärung und Humanismus. Aber nicht automatisch bei jeder Religion.“³

Was ist Gemeinsinn?

Zunächst: Gemeinsinn versteht sich als Selbstverständlichkeit und ist daher – weil sinnvolle Sprache immer nur Bemerkenswertes ausdrückt – kaum definiert.

Böckenförde nennt mehrere Elemente, die zusammen den Sinn für das Gemeinwohl bilden. Man kann es als den lebendigen, mehr oder weniger bewussten Bodensatz der kulturellen Langzeiterfahrung bezeichnen, der sich um den nachhaltigen Zusammenhalt eines Staates bzw. staatsähnlicher Gemeinschaften aufgebaut hat. Dazu gehört in erster Linie Ethik bis hin zu den Restbeständen sittlichen Anstands, aber auch die Zustimmung zum Fortbestand der kulturellen Identität der Gemeinschaft.

Weil dies nur in einer positiven Grundstimmung zur eigenen Geschichte und Geografie möglich ist, setzt das ein mildes Verständnis für die Gründungsmythen des Staates und das darauf aufbauende Brauchtum voraus; ähnlich milde mögen auch die Hauptstränge der nationalen Geschichte gesehen werden. Dass das jedoch keine Zustimmung zu einem ethnischen oder religiösen Purismus früherer Generationen einschließen darf, sollte heute in Europa dank Aufklärung und Toleranz selbstverständlich sein.

In der Praxis müssen seine Inhalte also lebendig sein und breite Zustimmung finden. Auch das notwendige Maß der Zustimmung ist schwer zu beschreiben, wie der Gemeinsinn ja überhaupt im Diffusen bleibt. Wichtiger ist das Gefühl, sich den meisten seiner Werte verbunden zu fühlen; Abweichungen einer Minderheit von Teilen des Gemeinsinns sind also normal. Das mag für die Mehrheit störend sein, doch es erzeugt einen Diskurs und schützt damit vor Versteinerung. Wie auch immer, wo seinen Inhalten von mehr als drei Viertel der Bevölkerung zugestimmt wird,

1 Heribert Prantl: „Der Grundgesetzliche“, *Süddeutsche Zeitung*, 26.02.2019.

2 Ernst-Wolfgang Böckenförde: *Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*,

Frankfurt a. M. 1991, S. 112 f.

3 Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Freiheit ist ansteckend“, *Frankfurter Rundschau*, 02.11.2010.

wird man von einem starken Gemeinsinn sprechen können. Ohne diesen wird der Verfassungsstaat nicht mehr liberal sein können.

Die zwei Säulen des Gemeinsinns

Zum einen gehört zum Begriff des Gemeinsinns die emotionale Bindung; sie ist wesentlich und nicht nur Beiwerk. Gleiches hat der Philosoph Hans Jonas in etwas anderem Zusammenhang herausgearbeitet, wenn er zwar aus dem „Sein“ mit ausschließlich rationalen Schlussfolgerungen ein moralisches „Sollen“ ableitet (Quintessenz: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden“); für die Durchsetzung seiner doch recht abstrakten Verantwortungsethik hält er allerdings eine andere Kategorie für unumgänglich, nämlich den „Affekt“.⁴ Das muss wohl auch für die Bindung an das ähnlich abstrakte Wesen einer staatlichen Gemeinschaft gelten. Und so baut der Gemeinsinn, ohne dem Vernunftdenken zu widersprechen, auch auf die dem Inneren des Menschen viel näherstehende emotionale Ebene. So wie der Mensch nun gebaut ist, spielen da scheinbar irrationale, aber symbolische Äußerlichkeiten eine große Rolle – so wie Hymne und Fahne, aber auch gewisse Gruß- und Bekleidungsformen.

Zum anderen ist der Begriff des Gemeinsinns diffus bzw. offen. Seinem Zweck als Orientierungshilfe kommt er insoweit nach, als die gemeinsamen Werte grob umrissen klar sind; nicht nur an den Rändern fehlt jedoch Eindeutigkeit. Was zunächst als Nachteil gelten mag, ist tatsächlich ein bedeutender Vorteil. Denn es weiß zwar jeder, was gemeint ist, aber wo etwa beginnt eine Anstandsverletzung? Wie soll man das Ideal der Schönheit so klipp und klar beschreiben, dass es in einen Gesetzestext passt?

Dieses Problem hat der Islamwissenschaftler Thomas Bauer untersucht und kommt zum Schluss, dass der heute immer stärker werdende Druck auf eindeutige Aussagen nun zu einem gefährlichen Ambiguitätsverlust geführt hat, der die Gesellschaft mehr und mehr polarisiert. Das beginnt bei Religion und Moral, setzt sich fort bei Kultur im Allgemeinen und Kunst im Besonderen und reicht nicht nur dort bis in die Ästhetik.⁵ Das ist zweifellos ein Angriff auf den Gemeinsinn, dessen Tragweite nicht hoch genug eingeschätzt werden darf. Brisante Themen wie die Frage der kulturellen Identität werden aber sinnvoll nur in der Mischung aus diffusem Rand und hartem Kern diskutiert werden können.

Die Funktion des Gemeinsinns

Der Gemeinsinn hat viele Funktionen. Um nur eine hervorzuheben, die gerade in unserer Generation von größter Bedeutung ist: In ihm bildet sich wahrscheinlich am

schnellsten heraus, wo in der Durchsetzung großer Ideen – sei es etwa Kapitalismus, Digitalisierung oder Toleranz, ja auch die „Durchflutung aller Lebensbereiche mit Demokratie“ – das menschliche Maß überschritten wird, und diese Ideen im Exzess landen. Das gelingt dem Gemeinsinn, weil er aus dem Dauerdiskurs „der Menschen draußen“ entsteht, also vom Laufenden, allmählich Form annehmenden Austausch ihrer Beobachtungen und Meinungen.

Die zentrale Rolle des Gemeinsinns ist es jedoch, den Regelungsbedarf eines Staates durch das Zusammenspiel von Verfassung und Recht einerseits und Gemeinsinn andererseits sicher zu stellen – man kann hier von *hard power* und *soft powers* sprechen. Denn während Recht und Verfassung stets bei Nichtbefolgung mit Zwangsgewalt drohen müssen; und der Staat daher sehr sparsam damit umgehen sollte; ist der Gemeinsinn „nur“ zwanglose Orientierungshilfe im gesetzfreien Raum, ist also viel beweglicher und freier. Zwar kennt auch die Verletzung des Gemeinsinns Sanktionen, doch eben nur im Bereich der *soft power*. Auch damit kann man verletzen, ihr Hauptinstrument ist ja die im Extremfall bis zum Mobbing gesteigerte Club-Frage: „Gehörst Du zu uns oder bist Du ein Fremder?“ Damit gelingt es dem Gemeinsinn, den gesetzfreien Raum vor völliger Beliebigkeit zu bewahren und hilft der Gesetzgebung, immer detailliertere Gesetze zu vermeiden.

Denn Gesetze, die den Gemeinsinn ersetzen sollen, neigen dazu, entweder überschießend zu sein oder sich in zahlreichen Detailregelungen und Ausnahmen zu verlieren. In der wachsenden Gesetzesflut verliert das Wahlvolk damit jeglichen Überblick, und nach allen historischen Erfahrungen kommt es dann auch in Demokratien zu einer unheilvollen Entwicklung: Das Wahlvolk gewinnt den Eindruck, dass der Inhalt der Gesetze von einer Expertokratie bestimmt wird und es selbst nicht mehr zum „Was“, sondern bestenfalls nur mehr zum „Wie“ ihres Zustandekommens befasst wird. Dem steigenden Unwillen des Wahlvolkes und seinem Ausweichen in die Irrationalität begegnen die herrschenden Eliten mit Unverständnis und Populismusvorwürfen und schotten sich damit weiter von der Basis ab. Das für eine Demokratie essenzielle Band zwischen Wahlvolk und der herrschenden Elite zerreißt, aus der Expertokratie wird eine Oligarchie, und das böse Ende der Demokratie nimmt seinen Lauf.

Man kann es drehen, wie man will: wer sich als Anhänger multikulturalistischer Ideologie mit einem bloßen „Verfassungspatriotismus“ zufriedengibt, kann mit Gemeinsinn nichts anfangen und fördert den Trend zum totalen Staat – ist also letztlich das Gegenteil von liberal.

4 Hans Jonas: *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Berlin 1998.

5 Thomas Bauer: *Die Vereindeutigung der Welt. Über den Verlust an Mehrdeutigkeit und Vielfalt*, Stuttgart 2018.

Die Grenzen des Gemeinsinns

Dem Böckenförde-Diktum folgend sollte der Gemeinsinn im Allgemeinen durchaus in der Lage sein, sich ohne Unterstützung durch die Rechtsordnung – allein mit seinen eigenen Instrumenten des offenen Diskurses sowie der schon erwähnten Club-Frage – weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auch zu verteidigen. Trotzdem ist auch die Rechtsordnung unter gewissen Umständen gefordert, den Freiraum des Gemeinsinns aktiv mit entsprechenden Gesetzen abzusichern, und zwar dann, wenn der Freiraum nur mehr theoretisch besteht, tatsächlich jedoch die realen Machtverhältnisse sich – völlig legal – derart entwickelt haben, dass dem Einzelnen die von der Verfassung garantierte Freiheit verwehrt wird. Schon 1976 hat Böckenförde solche Korrekturen des Gesetzgebers gegen monopolistische Strukturen im Bereich der Marktwirtschaft sowie der klassischen Medien gefordert.⁶ Ähnliches sollte auch für die neuen sozialen Medien gelten – wobei die Störung der Diskursfähigkeit durch Anonymität und explosionsartige Verbreitung unreflektierter *shitstorms* noch mehr Schaden zufügen dürfte als die Monopolstellung der „Kraken“ der Internet-Industrie im Silicon Valley.

Eine Sonderstellung nimmt hier das Bildungswesen ein – an kaum einem anderen Ort überschneiden sich Gesetz und Gemeinsinn so stark wie in der Schule. Hier darf der sich bei jungen Menschen bildende Gemeinsinn vor allzu früher Überlastung notfalls auch durch Gesetz geschützt werden; so sollte schon die Sicherung des Kerns der vom Gemeinsinn getragenen kulturellen Identität vor den notwendigen Differenzierungen und Toleranzforderungen gelehrt werden. Das gilt auch für Sitte und Anstand; denn während direkten Angriffen auf die wesentlichen Inhalte des Gemeinsinns in der Regel mit einem zivilgesellschaftlichen Diskurs erfolgreich begegnet werden kann; ist das im Schulbereich bei Angriffen auf Sitten und Anstand, die als „reine Äußerlichkeiten“ des täglichen Lebens gelten mögen, viel schwieriger. Isoliert gesehen mögen diese Angriffe Kleinigkeiten sein, so dass die Eröffnung eines rationalen Diskurses übertrieben erscheint und daher oft unterbleibt; solche Angriffe schwächen jedoch den an Äußerlichkeiten gebundenen Affekt, ohne den Gemeinsinn nicht überleben kann. Als Beispiel sei etwa erwähnt, dass einige Söhne von Migranten den Handschlag mit der Lehrerin verweigern, weil sie die Gleichstellung von Mann und Frau ablehnen. Hier kann es also notwendig werden, dass der Gesetzgeber dem Gemeinsinn in nur scheinbaren Äußerlichkeiten zu Hilfe kommt, etwa durch differenzierende Familienbeihilfen; dies, um die Entstehung von gegensätzlichen Parallelgesellschaften mit ihrem notorischen Sicherheitsrisiko zu verhindern.

Ein kultureller Bereich, in dem der Gemeinsinn für die Rechts-Setzung und –Sprechung wichtige Vorarbeit leisten kann, ist der Umgang mit der Frage: Was ist Regel, was ist Ausnahme? Eine entscheidende Rolle spielt diese Frage beim Entstehen von Parallelgesellschaften; liegt doch eine konfliktträchtige Grauzone zwischen der rechtlich gebotenen Toleranz gegenüber neuen Minderheiten ethnischer, religiöser und geschlechtlicher Art – die kulturell meist die Ausnahme zur „Regel“ des Mehrheitsvolkes darstellen – und dem Anspruch der Mehrheit auf volle kulturelle Gestaltung des öffentlichen Raumes. Zwar beharren die allgemeinen Rechtsgrundsätze darauf, dass Ausnahmeregeln immer einschränkend auszulegen sind, aus der ersten Gewährung einer Ausnahme allein daher kein Anspruch auf die Gewährung weiterer Ausnahmen abgeleitet werden kann. Die Klarheit dieses Grundsatzes nützt jedoch wenig, wenn das Mehrheitsvolk keine Kriterien findet, um sich gegen überzogene Weiterungen des Ausnahme-Status zu wenden.

In vielen Fällen könnte hier das Argument der Ästhetik weiterhelfen: Sowohl Schönheit wie Hässlichkeit können als diffuse Begriffe nicht dekretiert werden, auf der emotionalen Schiene beeinflussen sie jedoch Kultur und das soziale Leben. Hier liegt es daher am Gemeinsinn, einen Diskurs darüber zu führen, was „in“ und was „out“ ist. So ist etwa in der Architektur Nord- und Mitteleuropas die Ästhetik der Außenfassade deutlich stärker ausgeprägt als in anderen Weltgegenden, wo man mehr Gewicht auf die Schönheit der Innenhöfe legt; Widerstand gegen die Verunstaltung des Straßenbildes ist daher mehr als legitim. Ähnlich könnte Ästhetik auch in der Frage des islamischen Kopftuchs Klärung bringen: Während Kopftücher eine Konstante der europäischen Modegeschichte sind, steht die gänzliche Verhüllung von Hals und Haaransatz damit in einem klaren ästhetischen Widerspruch.⁷ Es wäre sohin schlicht „schön“, wenn sich bei europäischen Musliminnen ein zwangloser *dresscode* nach dem Muster iranischer Großstädte durchsetzte.

Die Grenzen des Gemeinsinns berührt auch die von Böckenförde angesprochene Frage der Homogenität als Voraussetzung des Gemeinsinns. Gewiss ist auch dies ein höchst diffuser Begriff, der daher nicht durch Gesetz, sondern im Rahmen des jeweils vorherrschenden Gemeinsinns zu definieren ist. Und gewiss ist dies in Zeiten großer Migrationsbewegungen ein sehr heikler Prozess, der letztlich auf eine kulturelle Assimilierung zugewanderter Neubürger zielt, wird doch einerseits so viel Homogenität gefordert, dass die Stammbevölkerung nicht das Gefühl bekommt, Fremde im eigenen Land zu sein. Andererseits aber sollte den Neubürgern ermöglicht werden, die von

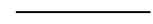
6 Ernst-Wolfgang Böckenförde: *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt a. M. 1976.

7 Vgl. den „Trachtensatz“ der österreichischen Briefmarken von 1948, der die traditionelle Festtagskleidung von Bürgerinnen und Bäuerinnen zeigt – durchwegs mit solchen Kopfbedeckungen.

ihnen für wesentlich gehaltenen kulturellen Manifestationen weiter aufrecht zu halten. Im Bewusstsein ständiger Weiterentwicklung von Kultur und Gemeinsinn muss dieser Prozess daher von Offenheit, ständigem Diskurs und wechselseitigem Respekt geprägt sein und ohne zeitlichen Druck geführt werden. Hilfreich sollte hier der Ansatz Amartya Sens sein, demnach jeder Mensch vielfache Identitätsbereiche hat – etwa sozial, ethnisch, religiös, politisch, regional, sportlich, kulinarisch – und daher Gegensätze in einem Bereich durch Pflege von gemeinsamen Bereichen ausgeglichen werden können.⁸

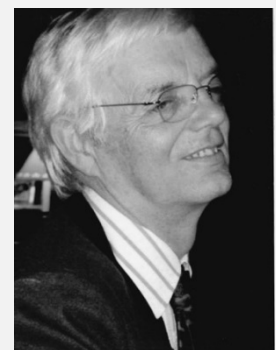
Eine Grenze ist zudem zwischen Gemeinsinn und Populismus zu ziehen. Was die beiden Dinge trennt, ist meist nicht die Motivlage – beiden gemeinsam ist etwa die Ablehnung von so diffusen Dingen wie „Überfremdung“

oder „ungerechter“ Vermögensverteilung – sondern die daraus zu ziehenden Konsequenzen: Während echter Gemeinsinn den inhaltlichen Diskurs sucht und Lösungen weitgehend offenlässt, will Populismus den Kurzschluss ohne Diskurs, wo er nach sofortigen Symptomkuren durch Verbote auf Gesetzesebene ruft. Dabei wird der Diskurs umso eher gewinnen, je mehr Überschaubarkeit hilft, Argument und Gegenargument unter praktischen Gesichtspunkten abzuwägen; umgekehrt liegen legitistische und andere Schnellschüsse nahe, wo nur eindimensionaler Tunnelblick herrscht. Daraus folgt: schon zur Förderung des Diskurses sollte in der Politik das Subsidiaritätsprinzip wegen der deutlich besseren Überschaubarkeit und Kontaktfähigkeit radikal umgesetzt werden – also nicht „unten“ machen lassen, was „oben“ nicht mag; sondern „oben“ nur regeln, was „unten“ nicht kann.



Zum Autor

Dr. Michael Breisky wurde 1940 in Lissabon geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft und dem Besuch der Diplomatischen Akademie in Wien trat er 1967 in den österreichischen diplomatischen Dienst ein. Seine ersten Auslandsposten waren Rio de Janeiro, Oslo und Nairobi. Ab 1982 war er als Generalkonsul sowie als Leiter der Außenamts-Abteilung mit der Südtirolfrage betraut, bis 1992 die Streitbeilegung mit Italien gelang. Es folgten Botschafterposten in Irland und New York. Seit 2005 befindet er sich im Ruhestand und setzt er sich gegenwärtig mit der Philosophie des menschlichen Maßes nach Leopold Kohr sowie mit Fragen der Identität und Autonomie auseinander.



Dr. Michael Breisky

Impressum

Herausgeber: Renovatio-Institut für kulturelle Resilienz
Anschrift: St. Michael-Gesellschaft
Werner-Haas-Str. 8
86353 Augsburg
E-Mail: info@renovatio.org
Telefon: 0821/455564-850
Bildnachweis: Dr. Michael Breisky (S. 4)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der St. Michael-Gesellschaft reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Davon ausgenommen sind Teile, die als Creative Commons oder als gemeinfrei gekennzeichnet sind. Das Copyright für diese Publikation liegt bei dem Autor. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder.

⁸ Amartya Sen: *Identität und Gewalt*, München 2020.